

AMTSBLATT

für den Landkreis Uckermark

9. Jahrgang, Nr. 6 • Prenzlau, den 30. Mai 2002 •



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 2:** Ortsübliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 3 GO und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AnhV vom 03.01.2002 (GVBl. II S. 99 ff) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg
1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Angermünde-Land für die amtsangehörige Gemeinde Biesenbrow
 2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
 - A) Allgemeine Gesetzesbegründung
 - B) Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
 - C) Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen
- Seite 4:** Ortsübliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 3 GO und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AnhV vom 03.01.2002 (GVBl. II S. 99 ff) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg
1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Gartz/0der für die amtsangehörigen Gemeinden Biesendahlshof und Groß Pinnow
 2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
 - A) Allgemeine Gesetzesbegründung
 - B) Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
 - C) Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen
- Seite 5:** Ortsübliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 3 GO und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AnhV vom 03.01.2002 (GVBl. II S. 99 ff) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg
1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Gartz/0der für die Stadt Vierraden
 2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
 - A) Allgemeine Gesetzesbegründung
 - B) Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
 - C) Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen
- Seite 6:** Ortsübliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 3 GO und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AnhV vom 03.01.2002 (GVBl. II S. 99 ff) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg
1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Oder-Welse für die amtsangehörige Gemeinde Schönow
 2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
 - A) Allgemeine Gesetzesbegründung
 - B) Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
 - C) Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

- Seite 8:** Ortsübliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 3 GO und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AnhV vom 03.01.2002 (GVBl. II S. 99 ff) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg
1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Templin-Land für die amtsangehörigen Gemeinden Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Petznick, Röddelin, Storkow und Vietmannsdorf
 2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
 - A) Allgemeine Gesetzesbegründung
 - B) Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
 - C) Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen
- Seite 10 :** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung von Vollstreckungsaufgaben

Ortsübliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 3 GO und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AnhV vom 03.01.2002 (GVBl. II S. 99 ff) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Angermünde-Land für die amtsangehörige Gemeinde Biesenbrow
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
 - A) Allgemeine Gesetzesbegründung
 - B) Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
 - C) Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Der Landrat des Landkreises Uckermark als zuständige Anhörungsbehörde macht hiermit gemäß § 5 Abs. 3 AnhV folgendes ortsüblich bekannt:
Die Auslegung der Anhörungsunterlagen zum Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Angermünde-Land für die amtsangehörige Gemeinde Biesenbrow erfolgt

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	08.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 15.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Auslegungszeitraum vom 10.06.2002 bis zum 12.07.2002

1. für die Einwohner der Gemeinde Biesenbrow am Auslegungsort: Amt Angermünde-Land
Heinrichstraße 12
16278 Angermünde

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

2. für die Einwohner der Stadt Angermünde am Auslegungsort: Stadt Angermünde
Markt 24
16278 Angermünde

3. für die Einwohner der Gemeinde Mark Landin am Auslegungsort: Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	07.30 - 16.15 Uhr
Dienstag	07.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.30 - 16.15 Uhr
Donnerstag	07.30 - 17.00 Uhr
Freitag	07.30 - 13.15 Uhr

- und am Auslegungsort: Amt Oder-Welse
Passow/Wendemark
Schwedter Straße 46
16396 Welsebruch

zu folgenden Auslegungszeiten:

Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 17.00 Uhr

4. für die Einwohner der Gemeinden Gramzow und Zichow
am Auslegungsort:

Amt Gramzow
Poststraße 25
17291 Gramzow

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	07.00 - 12.00 Uhr 12.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr 12.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr 12.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr 12.30 - 16.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

Allgemeine Hinweise:

1. Anzuhören sind sowohl die Bürger, die in dem von der Gebietsänderung unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, als auch Bürger, die durch die Gebietsänderung in besonderer Weise betroffen sind. Dies können z. B. die Bürger einer aufnehmenden Gemeinde sein oder Bürger von Gemeinden, deren Beteiligung an der Gebietsänderung als Alternative mit zu prüfen ist.

2. Anhörungsberechtigt sind daher die Bürgerinnen und Bürger

der Gemeinde Biesenbrow,
der Stadt Angermünde,
der Gemeinde Mark Landin,
der Gemeinde Gramzow und
der Gemeinde Zichow.

Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Bitte halten Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechts rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereit.

3. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, daß Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.

4. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, daß Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte direkt an mich als Anhörungsbehörde

Adresse:

Landkreis Uckermark

Der Landrat

als allgemeine untere Landesbehörde

Karl-Marx-Straße 1

17291 Prenzlau

oder

für die Einwohner der Gemeinde Biesenbrow an

Adresse:

Amt Angermünde-Land

Der Amtsdirektor

Heinrichstraße 12

16278 Angermünde

für die Einwohner der Stadt Angermünde an

Adresse:

Stadt Angermünde

Der hauptamtliche Bürgermeister

Markt 24

16278 Angermünde

für die Einwohner der Gemeinde Mark Landin an

Adresse:

Amt Oder-Welse

Der Amtsdirektor

Gutshof 1

16278 Pinnow

für die Einwohner der Gemeinden Gramzow und Zichow an

Adresse:

Amt Gramzow

Der Amtsdirektor

Poststraße 25

17291 Gramzow

Ihre Äußerungen werden unverzüglich über den Landrat des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise darauf hin, daß ein Exemplar des Anhörungsentwurfes zusätzlich in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark in 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, Rechtsamt, Zimmer 231, während folgender Zeiten zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird:

Montag	08.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 15.30 Uhr
Freitag	08.00 - 11.45 Uhr

gez. Klemens Schmitz

Datum: 22.05.2002

Landrat des Landkreises Uckermark

als allgemeine untere Landesbehörde

Ortsübliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 3 GO und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AnhV vom 03.01.2002 (GVBl. II S. 99 ff) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Gartz/Oder für die amtsangehörigen Gemeinden Biesendahlshof und Groß Pinnow
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
 - A) Allgemeine Gesetzesbegründung
 - B) Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
 - C) Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Der Landrat des Landkreises Uckermark als zuständige Anhörungsbehörde macht hiermit gemäß § 5 Abs. 3 AnhV folgendes ortsüblich bekannt:

Die Auslegung der Anhörungsunterlagen zum Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Gartz/Oder für die amtsangehörigen Gemeinden Biesendahlshof und Groß Pinnow erfolgt

im Auslegungszeitraum vom 10.06.2002 bis zum 12.07.2002

1. für die Einwohner der Gemeinden Biesendahlshof und Groß Pinnow sowie für die Einwohner der Gemeinden Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen, Wartin, Woltersdorf und Hohenselchow

am Auslegungsort: Amt Gartz/Oder
Kleine Klosterstraße 153
16307 Gartz (Oder)

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 11.00 Uhr

2. für die Einwohner der Stadt Schwedt/Oder

am Auslegungsort: Stadt Schwedt/Oder
Büro Bürgermeister
Lindenallee 25 - 29
16303 Schwedt/Oder

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	08.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 16.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Allgemeine Hinweise:

1. Anzuhören sind sowohl die Bürger, die in dem von der Gebietsänderung unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, als auch Bürger, die durch die Gebietsänderung in besonderer Weise betroffen sind. Dies können

z. B. die Bürger einer aufnehmenden Gemeinde sein oder Bürger von Gemeinden, deren Beteiligung an der Gebietsänderung als Alternative mit zu prüfen ist.

2. Anhörungsberechtigt sind daher die Bürgerinnen und Bürger

der Gemeinden Biesendahlshof und Groß Pinnow, der Gemeinden Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen, Wartin, Woltersdorf und Hohenselchow, der Stadt Schwedt/Oder.

Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Bitte halten Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechts rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereit.

3. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, daß Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.

4. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, daß Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte direkt an mich als Anhörungsbehörde

Adresse:
Landkreis Uckermark
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

oder

für die Einwohner der Gemeinden Biesendahlshof und Groß Pinnow sowie der Gemeinden Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen, Wartin, Woltersdorf und Hohenselchow an

Adresse:
Amt Gartz/Oder
Der Amtsdirektor
Kleine Klosterstraße 153
16307 Gartz (Oder)

für die Einwohner der Stadt Schwedt/Oder an
Adresse:
Stadt Schwedt/Oder
Der hauptamtliche Bürgermeister
Lindenallee 25 - 29
16303 Schwedt/Oder

Ihre Äußerungen werden unverzüglich über den Landrat des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.
Ich weise darauf hin, daß ein Exemplar des Anhörungsentwurfes zusätzlich in der Kreisverwaltung des Land-

kreises Uckermark in 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, Rechtsamt, Zimmer 231, während folgender Zeiten zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird:

Montag	08.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 15.30 Uhr
Freitag	08.00 - 11.45 Uhr

gez. Klemens Schmitz Datum: 22.05.2002
Landrat des Landkreises Uckermark
als allgemeine untere Landesbehörde

Ortsübliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 3 GO und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AnhV vom 03.01.2002 (GVBl. II S. 99 ff) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindefeststellungsreform im Land Brandenburg

1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Gartz/Oder für die Stadt Vierraden
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
 - A) Allgemeine Gesetzesbegründung
 - B) Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
 - C) Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Der Landrat des Landkreises Uckermark als zuständige Anhörungsbehörde macht hiermit gemäß § 5 Abs. 3 AnhV folgendes ortsüblich bekannt:
Die Auslegung der Anhörungsunterlagen zum Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Gartz/Oder für die Stadt Vierraden erfolgt

im Auslegungszeitraum vom 10.06.2002 bis zum 12.07.2002

1. für die Einwohner der Stadt Vierraden sowie für die Einwohner der Gemeinden Biesendahlshof, Blumberg, Casekow, Friedrichsthal, Gartz (Oder), Geesow, Groß Pinnow, Hohenfelde, Hohenreinkendorf, Hohenselchow, Luckow-Petershagen, Mescherin, Neurochlitz, Radekow, Rosow, Schönfeld, Tantow, Wartin, Woltersdorf
am Auslegungsort: Amt Gartz/Oder
Kleine Klosterstraße 153
16307 Gartz (Oder)

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 11.00 Uhr

2. für die Einwohner der Stadt Schwedt/Oder am Auslegungsort: Stadt Schwedt/Oder
Büro Bürgermeister
Lindenallee 25 - 29
16303 Schwedt/Oder

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	08.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 16.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Allgemeine Hinweise:

1. Anzuhören sind sowohl die Bürger, die in dem von der Gebietsänderung unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, als auch Bürger, die durch die Gebietsänderung in besonderer Weise betroffen sind. Dies können z. B. die Bürger einer aufnehmenden Gemeinde sein oder Bürger von Gemeinden, deren Beteiligung an der Gebietsänderung als Alternative mit zu prüfen ist.
2. Anhörungsberechtigt sind daher die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Vierraden, der Stadt Schwedt/Oder, der Gemeinden Biesendahlshof, Blumberg, Casekow, Friedrichsthal, Gartz (Oder), Geesow, Groß Pinnow, Hohenfelde, Hohenreinkendorf, Hohenselchow, Luckow-Petershagen, Mescherin, Neurochlitz, Radekow, Rosow, Schönfeld, Tantow, Wartin, Woltersdorf.

Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Bitte halten Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechts rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereit.

3. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, daß Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.

4. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, daß Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte direkt an mich als Anhörungsbehörde

Adresse:

Landkreis Uckermark

Der Landrat

als allgemeine untere Landesbehörde

Karl-Marx-Straße 1

17291 Prenzlau

oder

für die Einwohner der Stadt Vierraden sowie der Gemeinden Biesendahlshof, Blumberg, Casekow, Friedrichsthal, Gartz (Oder), Geesow, Groß Pinnow, Hohenfelde, Hohenreinkendorf, Hohenselchow, Luckow-Petershagen, Mescherin, Neurochlitz, Radekow, Rosow, Schönfeld, Tantow, Wartin, Woltersdorf an

Adresse:

Amt Gartz/Oder

Der Amtsdirektor

Kleine Klosterstraße 153

16307 Gartz (Oder)

für die Einwohner der Stadt Schwedt/Oder an

Adresse:

Stadt Schwedt/Oder

Der hauptamtliche Bürgermeister

Lindenallee 25 - 29

16303 Schwedt/Oder

Ihre Äußerungen werden unverzüglich über den Landrat des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise darauf hin, daß ein Exemplar des Anhörungsentwurfes zusätzlich in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark in 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, Rechtsamt, Zimmer 231, während folgender Zeiten zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird:

Montag	08.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 15.30 Uhr
Freitag	08.00 - 11.45 Uhr

gez. Klemens Schmitz

Datum: 22..05.2002

Landrat des Landkreises Uckermark

als allgemeine untere Landesbehörde

Ortsübliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 3 GO und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AnhV vom 03.01.2002 (GVBl. II S. 99 ff) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Oder-Welse für die amtsangehörige Gemeinde Schönow
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
 - A) Allgemeine Gesetzesbegründung
 - B) Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
 - C) Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Der Landrat des Landkreises Uckermark als zuständige Anhörungsbehörde macht hiermit gemäß § 5 Abs. 3 AnhV folgendes ortsüblich bekannt:

Die Auslegung der Anhörungsunterlagen zum Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Oder-Welse für die amtsangehörige Gemeinde Schönow erfolgt

im Auslegungszeitraum vom 10.06.2002 bis zum 12.07.2002

1. für die Einwohner der Gemeinden Schönow und Welsebruch

am Auslegungsort: Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	07.30 - 16.15 Uhr
Dienstag	07.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.30 - 16.15 Uhr
Donnerstag	07.30 - 17.00 Uhr
Freitag	07.30 - 13.15 Uhr

und am Auslegungsort: Amt Oder-Welse
Passow/Wendemark
Schwedter Straße 46
16306 Welsebruch

zu folgenden Auslegungszeiten:

Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 17.00 Uhr

2. für die Einwohner der Stadt Schwedt/Oder
am Auslegungsort: Stadt Schwedt/Oder
Büro Bürgermeister
Lindenallee 25 - 29
16303 Schwedt/Oder

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	08.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 16.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Allgemeine Hinweise:

1. Anzuhören sind sowohl die Bürger, die in dem von der Gebietsänderung unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, als auch Bürger, die durch die Gebietsänderung in besonderer Weise betroffen sind. Dies können z. B. die Bürger einer aufnehmenden Gemeinde sein oder Bürger von Gemeinden, deren Beteiligung an der Gebietsänderung als Alternative mit zu prüfen ist.

2. Anhörungsberechtigt sind daher die Bürgerinnen und Bürger

der Gemeinde Schönow,
der Gemeinde Welsebruch,
der Stadt Schwedt/Oder.

Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Bitte halten Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechts rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereit.

3. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, daß Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.

4. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, daß Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte direkt an mich als Anhörungsbehörde

Adresse:
Landkreis Uckermark
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

oder
für die Einwohner der Gemeinden Schönow und Welsebruch an

Adresse:
Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor
Gutshof 1
16278 Pinnow

für die Einwohner der Stadt Schwedt/Oder an
Adresse:

Stadt Schwedt/Oder
Der hauptamtliche Bürgermeister
Lindenallee 25 - 29
16303 Schwedt/Oder

Ihre Äußerungen werden unverzüglich über den Landrat des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise darauf hin, daß ein Exemplar des Anhörungsentwurfes zusätzlich in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark in 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, Rechtsamt, Zimmer 231, während folgender Zeiten zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird:

Montag	08.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 15.30 Uhr
Freitag	08.00 - 11.45 Uhr

gez. Klemens Schmitz
Landrat des Landkreises Uckermark
als allgemeine untere Landesbehörde

Datum: 22.05.2002

Ortsübliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 3 GO und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AnhV vom 03.01.2002 (GVBl. II S. 99 ff) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

- 1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Templin-Land
für die amtsangehörigen Gemeinden Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Petznick, Röddelin, Storkow und Vietmannsdorf**
- 2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag**
 - A) Allgemeine Gesetzesbegründung**
 - B) Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag**
 - C) Gesetzesbegründung für die allgemeinen Rechtsfolgenregelungen**

Der Landrat des Landkreises Uckermark als zuständige Anhörungsbehörde macht hiermit gemäß § 5 Abs. 3 AnhV folgendes ortsüblich bekannt:

Die Auslegung der Anhörungsunterlagen zum Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Templin-Land für die amtsangehörigen Gemeinden Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Petznick, Röddelin, Storkow und Vietmannsdorf erfolgt

im Auslegungszeitraum vom 10.06.2002 bis zum 12.07.2002

1. für die Einwohner der Gemeinden Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Petznick, Röddelin, Storkow und Vietmannsdorf

am Auslegungsort: Amt Templin-Land
Puschkinstraße 15/16
17268 Templin

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	08.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 - 15.30 Uhr
Freitag	08.30 - 11.30 Uhr

2. für die Einwohner der Stadt Templin
am Auslegungsort: Stadt Templin
Prenzlauer Allee 7
17268 Templin

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	08.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

3. für die Einwohner der Stadt Lychen
am Auslegungsort: Stadt Lychen
Am Markt 1
17279 Lychen

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	08.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

4. für die Einwohner der Gemeinde Boitzenburger Land
am Auslegungsort: Gemeinde Boitzenburger Land
Boitzenburg
Templiner Straße 17
17268 Boitzenburger Land

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	08.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

5. für die Einwohner der Gemeinden Temmen-Ringenwalde, Gerswalde, Milmersdorf und Mittenwalde
am Auslegungsort: Amt Gerswalde
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

zu folgenden Auslegungszeiten:

Montag	07.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	07.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag	07.30 - 17.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.45 Uhr

Allgemeine Hinweise:

1. Anzuhören sind sowohl die Bürger, die in dem von der Gebietsänderung unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, als auch Bürger, die durch die Gebietsänderung in besonderer Weise betroffen sind. Dies können z. B. die Bürger einer aufnehmenden Gemeinde sein oder Bürger von Gemeinden, deren Beteiligung an der Gebietsänderung als Alternative mit zu prüfen ist.

2. Anhörungsberechtigt sind daher die Bürgerinnen und Bürger

der Gemeinden Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Petznick, Röddelin, Storkow und Vietmannsdorf, der Stadt Templin, der Stadt Lychen,

der Gemeinde Boitzenburger Land,
der Gemeinden Temmen-Ringenwalde, Gerswalde,
Milmersdorf und Mittenwalde.

Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das
Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum
Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Bitte
halten Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechts rein
vorsorglich ein Personalausweisdokument bereit.

3. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt.
Dies bedeutet, daß Sie während des Auslegungszeit-
raumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken
schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der
Verwaltung formulieren können.

4. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsicht-
nahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen
noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliede-
rungsmaßnahme bitte ich darum, daß Sie von Ihrem
Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftli-
chen Äußerungen richten Sie bitte direkt an mich als
Anhörungsbehörde

Adresse:

Landkreis Uckermark
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

oder

für die Einwohner der Gemeinden Beutel, Densow,
Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammel-
spring, Herzfelde, Klosterwalde, Petznick, Röddelin,
Storkow und Vietmannsdorf an

Adresse:

Amt Templin-Land
Der Amtsdirektor
Puschkinstraße 15/16
17268 Templin

für die Einwohner der Stadt Templin an

Adresse:

Stadt Templin
Der hauptamtliche Bürgermeister
Prenzlauer Allee 7
17268 Templin

für die Einwohner der Stadt Lychen an

Adresse:

Stadt Lychen
Der hauptamtliche Bürgermeister
Am Markt 1
17279 Lychen

für die Einwohner der Gemeinde Boitzenburger Land an

Adresse:

Gemeinde Boitzenburger Land
Der hauptamtliche Bürgermeister
Boitzenburg
Templiner Straße 17
17268 Boitzenburger Land

für die Einwohner der Gemeinden Temmen-Ringenwal-
de, Gerswalde, Milmersdorf und Mittenwalde an

Adresse:

Amt Gerswalde
Der Amtsdirektor
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

Ihre Äußerungen werden unverzüglich über den Land-
rat des Landkreises Uckermark als Anhörungsbehörde
an das Ministerium des Innern des Landes Branden-
burg weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzge-
bungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise darauf hin, daß ein Exemplar des Anhörungs-
entwurfes zusätzlich in der Kreisverwaltung des Land-
kreises Uckermark in 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1,
Rechtsamt, Zimmer 231, während folgender Zeiten zu
Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird:

Montag	08.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 15.30 Uhr
Freitag	08.00 - 11.45 Uhr

gez. Klemens Schmitz

Datum: 22.05.2002

Landrat des Landkreises Uckermark
als allgemeine untere Landesbehörde

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE ERFÜLLUNG VON VOLLSTRECKUNGSAUFGABEN

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde
 Aktenzeichen: 335802/02
 vom 17.05.2002

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 22.03.2002 zwischen dem Amt Brüssow und der Gemeinde Uckerland auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung von Vollstreckungsaufgaben.

Prenzlau, den 17.05.2002
gez. Klemens Schmitz

II.**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Das Amt Brüssow (Uckermark), vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Neumann und die Gemeinde Uckerland, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Becker, schließen gemäß § 23 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Erfüllung von Vollstreckungsaufgaben:

§ 1**Aufgabenübertragung**

(1) Das Amt Brüssow führt nach § 23 Abs. 2 Satz 2 die Aufgabe der Vollstreckungsbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) für die Gemeinde Uckerland durch.

(2) Die Gemeinde Uckerland schafft die Voraussetzungen für die Vollstreckung gemäß § 6 VwVGBbg.

Das Amt Brüssow führt die Vollstreckung mit eigenem Vollziehungsbeamten (§ 8 Abs. 1 VwVGBbg) durch.

§ 2**Verwaltungskostenbeitrag**

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 leistet die Gemeinde Uckerland einen Verwaltungskostenbeitrag an das Amt Brüssow (Uckermark). Der Verwaltungskostenbeitrag wird als Pauschalbetrag in Höhe von 29,00 Euro je eingereichten Beitreibungsfall erhoben. Die einbezogenen Vollstreckungsgebühren stehen darüber hinaus dem Amt Brüssow (Uckermark) zu.

Nach Abschluß eines Haushaltsjahres werden die tatsächlichen Kosten je Beitreibungsfall ermittelt.

(2) Im Haushaltsjahr 2002 wird der Pauschalbetrag als Abschlag gewertet. Nach den tatsächlichen Kosten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen bis zum 31.03.2003 eine Verrechnung. Diese Regelung trifft auch für die Folgejahre zu.

§ 3**In-Kraft-Treten, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern bis zum 30.06. eines Jahres zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Uckermark am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Brüssow, den 22.03.2002

gez. Vöcks
Amtsausschußvorsitzender

Amt Brüssow (Uckermark)

gez. Neumann
Amtsdirektor

Lübbenow, den 22.03.2002

gez. Kurth
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Gemeinde Uckerland

gez. Becker
Bürgermeisterin

IMPRESSUM**AMTSBLATT** für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Pressestelle der Kreisverwaltung, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau
Telefon: (03984) 70 10 03
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung
Herstellung: Konzepta GmbH Werbezentrum, Schenkenberger Str. 45c, 17291 Prenzlau